

**Zur Lehre von der Einwerfung des
Vorausempfangenen, nach liv-, est-
und curländischem Landrecht.**

Eine rechtsgeschichtliche Abhandlung,

zur

Erlangung der Würde eines Magisters der Rechte

verfaßt

und

mit Genehmigung Einer h. v. Juristen-Facultät

öffentlicht vertheidigt

von

Carl von Nummel. Biblioteca
Universitatis
Dorpatorum



Dorp, 1843.

Gedruckt bei J. C. Schünmann's Witwe.

Der Druck ist gestattet, jedoch mit der Bedingung,
dass die gesetzliche Anzahl von Exemplaren an das hochver-
ordnete Censur-Comité abgeliefert werde.

Dorpat, am 8. Jan. 1843.

Dr. E. E. Otto,
d. 3. Prodecan,



Einleitung.

§ 1.

Einer umfassenden und richtigen Darstellung der geltenden Grundsätze des liv-, est- und curländischen Landrechts über die Einwerfung des Vorausempfangenen bei der Erbfolge der Descendenten scheint unumgänglich vorausgehen zu müssen die Erforschung dessen, wie diese Lehre zu dem gegenwärtigen Stande allmälig sich ausgebildet, — wie aus dem angestammten das gegenwärtig geltende Recht hervorgegangen. Einen Beitrag zu diesen Vorarbeiten soll nachfolgende Darstellung der Grundsätze des angestammten Landrechts, als der Grundlage, von der auszugehen ist, liefern.

Das angestammte Landrecht dieser Provinzen beruht aber auf deutschem Rechte, — seine Hauptquelle ist ein Denkmal des deutschen Rechts, — der Sachsen-Spiegel, das reichhaltigste und wichtigste der deut-

schen Rechtsbücher, — und so erscheint es denn zweckmäßig, dem angestammten Rechte eine Darstellung der Grundsätze des Sachsen-Spiegels über die Lehre von der Einwerfung des Vorausempfangen, als ersten, einleitenden Abschnitt vorauszuschicken, — zur Erläuterung und Ergänzung des im zweiten Abschnitt folgenden angestammten Rechtes selbst.

Erster Abschnitt.

Grundsätze des Sachsen-Spiegels.

§ 2.

Die Hauptstelle des Sachsen-Spiegels ist I, 13, also lautend: § 1. Sundert vader unde muder enen iren sone oder ene ire dochter van in mit irme gute, se tvein sik mit der kost oder nedun, willet se na des vader dode oder na der muder dode an ir erve deil sprecken, die bruder an der brüdere, oder de gemannede dochter an der umbestadeden süster; se muten in de dele bringen mit irme ede al dat gut, dar se mede afgesundert waren, of it is varendе gut, sunder rade. Is it aver andere gut, dat man bewisen mach, dar ne

mogen se nicht vore sveren. § 2. Hadden aver se ir ervedelunge dar an verloft, der solen se umheren, se ne untsegen't uppen hilgen. Verlosden se't aver vor gerichte, so mut men's se bat vertügen, den se's unscüldich muten werden²⁾. Die Einwerfung des Vorausempfangenen sehn wir hier mit einem anderen Institute des deutschen Rechts, der Absonderung, im genauesten Zusammenhange, und zwar als deren Folge, — daher zuvörderst Letztere in der Kürze zu betrachten wäre.

§ 3.

Nach dem deutschen Rechte jener Zeit war zum Schutze und zur Vertretung der noch nicht wehrfähigen Glieder einer Gemeinde verpflichtet und berechtigt zunächst ihr Vater; er hatte das Mundium über sie, — erhielt deshalb ihr Wehrgeld und hatte an ihrem Vermögen und Erwerb die Were. Dieses Mundium musste, seinem Begriffe nach, so lange dauern, als sein Zweck vorlag; es wurde daher, falls nicht der Tod des Vaters es auflöste, oder der Vater ihm entsagte, beendet, sobald das Kind

1) Vergl. des Sachsen-Spiegels erster Theil, oder das sächsische Landrecht ic., herausgegeben von Dr. C. G. Homeyer (2te A. Berlin, 1835.) S. 42 ff.

des väterlichen Schutzes nicht mehr bedurfte, was bei den Töchtern mit ihrer Verheirathung eintrat, indem sie dann in das Mundium ihrer Ehemänner übergingen (I., 45 § 1),²⁾ — bei den Söhnen (wohl auch, wenngleich seltener, bei den Töchtern) wenn sie nach erreichtem reiferem, wehrfähigem, Alter, dem der Volljährigkeit, bürgerlich selbstständig aufzutreten und sich selbst zu wehren sich fähig zeigten, diese erlangte Selbstständigkeit auch durch Errichtung einer eigenen Haushaltung betätigten, — welche Beendigungs-Art des väterlichen Mundium eine emancipatio iuris germanici oder saxonici genannt zu werden pflegt.³⁾ Das reifere Alter allein hob übrigens das Mundium nicht auf,⁴⁾ es musste vielmehr noch die Errichtung eines eigenen Haushaltes hinzukommen. An dieser letztern konnte aber der volljährige Sohn von dem Vater nicht bes-

2) Hier, wie im Folgenden, sind im Texte die Belege aus dem Sachsen-Spiegel der Kürze wegen bloß durch die Zahlen des Buchs, Artikels und Paragraphs, nach der 2ten Homeyer'schen Ausgabe, angegeben worden.

3) Ueber den Begriff und die Natur der eigenen Haushaltung vergl. Weiske, Abhandlungen aus dem Gebiete des deutschen Rechts (Leipzig, 1830.) S. 46 ff.

4) Sachsen-Spiegel I., 11.: Halt ok de vader sine kindere in vormuntscap na ir muder dode, svenne se sik von ime scedet, he sal en weder laten unde wider geven al ir muder gut, . . . Vergl. auch I., 13. A. M. Mittelmaier, Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts (5te A. Regensburg, 1838.) S. 372.

hindert werden, während der minderjährige dabei der Einwilligung des Vaters bedurfte, die verweigert, aus besonderen Gründen aber wohl auch vom Richter supplirt werden konnte; regelmäßig kam dadurch der minderjährige Sohn zwar aus dem mundium des Vaters, jedoch wieder in ein anderes, das des Vormundes.⁵⁾

§ 4.

Traten die Kinder in der angegebenen Weise aus dem Mundium des Vaters, — eine Absonderung rücksichtlich der Person, Trennung vom Familien-Nexus, — so hörte damit auch zugleich der Grund auf, aus dem der Vater bisher ihr Vermögen in seiner Gewere gehabt hatte; er mußte daher es ihnen, falls sie verlangten, herausgeben.⁶⁾ Hatten sie aber kein eigenes Vermögen, oder nur unbedeutendes, so gab gewiß häufig der Vater Einiges aus seinem eigenen Vermögen dem Sohne zur Erhaltung oder Verbesserung des eigenen Haushaltes (Beihilfe, Mithilfe), — der Tochter als Mitgift oder Aussteuer, — ja mochte wohl dazu gezwun-

5) Weiske a. a. D. S. 48 ff.; — Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte (4te A. Göttingen, 1834.) Thl. II. S. 648.

6) Weiske a. a. D. S. 53.

gen werden können, aus Rücksicht auf die ihm seinen Kindern gegenüber überhaupt obliegenden Verpflichtungen und auf die ihnen gegen sein Vermögen zu stehenden Ansprüche.⁷⁾ In beiden Fällen ließ er einen Theil seines Vermögens aus seiner Gewere (I., 5 § 2, 13 § 1.), — wofür die Ausdrücke: Abschichtung, Schichtung, Auslobung, Abfindung, Ausspruch, aussetzen, berathen, absondern u. s. w. vorkommen, — im Allgemeinen wohl zu benennen: Absonderung rücksichtlich des Vermögens. — Außerdem pflegte diese Absonderung, auch dann zu erfolgen, wenn der Vater, um freie Disposition über sein Vermögen zu haben, seinen Kindern den gesetzlichen Theil seines Vermögens übergab.⁸⁾

Wie der Vater, so konnte auch die Mutter (I., 13 § 4), mit Einwilligung ihres Mannes (I., 45 § 2), eines ihrer Kinder mit Vermögen absondern; als Wittwe mußte sie selbst, wenn die Kinder rücksichtlich der Person von ihr sich absondern (I., 11), oder sie selbst eine zweite Ehe eingehen wollte (III., 76 § 2), ihnen das väterliche Vermögen, — so wie das etwanige eigene Vermögen ver-

7) Vergl. Eichhorn a. a. D. S. 733 ff.

8) Beispiele dafür liefern bereits die lex Burgundiorum I., 1, 2, die lex Bajuvariorum I., 1. Vergl. Eichhorn a. a. D. Th. I. S. 400.

selben, — an welchem sie nach des Mannes Tode den Besitz hatte, ⁹⁾ ausantworten, sie darin absondern (Vergl. I., 11, 13), — so wie der Wittwer in gleichen Fällen das mütterliche Vermögen seiner Kinder, das er in seiner Gewere hatte, ihnen herausgeben mußte (Vergl. I., 11); mit Einwilligung der Kinder konnte jedoch diese Ausantwortung des väterlichen oder mütterlichen Vermögens auch unterbleiben. ¹⁰⁾

§ 5.

Die Absonderung rücksichtlich des Vermögens (und zwar des eigenen des Absondernden) pflegte aus dem beweglichen Vermögen zu geschehen, jedoch auch aus dem Immobiliar-Vermögen (I., 13 § 1), wie z. B. mit einem Lehngute. ¹¹⁾

Die Gattung und der Umfang des Behufs der Absonderung hergegebenen Vermögens hing von der Uebereinkunft des Vaters und Sohnes, ¹²⁾ oder

9) Vergl. Eichhorn a. a. D. Thl. I. S. 348, 400.

10) Sachsen-Spiegel III., 76 § 2.: Hadde aver die vrowe man genomen, unde was he to ire unde to den kinderen in dat ungetweide gut gevaren. . . . Vergl. Weiske a. a. D. S. 53.

11) Sachsen-Spiegel I., 14 § 2: Alse n'ist ek nicht lantrecht of de vader den sone mit sime lene van ime sundert und et san uplet, dat. . . . Vergl. Weiske a. a. D. S. 57.

12) Sachsen-Spiegel II., 19 § 1: Die vader mach

der Interessenten überhaupt, — und natürlich auch von den Vermögens-Verhältnissen des Absonderten, ab; eine richterliche Vermittelung war wohl nicht ausgeschlossen,¹³⁾ so wie eine Erweiterung des anfänglich Hergegebenen durch spätere Zugaben wohl zulässig.¹⁴⁾

Die Form der Absonderung anlangend, so pflegte sie vor dem Richter zu geschehen (II., 19 § 1), wobei das abzusondernde Kind und, wenn mit Immobilien abgesondert werden sollte, wohl auch die übrigen nächsten volljährigen Erben hinzugezogen wurden.

§ 6.

Ursprünglich scheint diese Absonderung die Bedeutung einer gänzlichen Aufhebung der den Kins-

wel den sone sunderm von ime vor gerichte mit jewelkem
gude, dat die sone annamen wel, svø kleine is si.

13) Vergl. Eichhorn a. a. D. Thl. II. S. 734. Der sog. Schwaben-Spiegel bestimmt in dieser Beziehung (im Cap. 186 der von dem Freiherrn v. Lassberg besorgten Ausgabe, Tübingen, 1840 S. 88): Der vater sol seinen svn von im svndren. so er fivnf vnd zweinzag iar alt ist, mit also vil gutes, also er geleisten mag. also daz im das mer teil belibe. vnd tvt er dez nvt gerne. der svn der noetet ins mit rechte wol, mit sinem richter. vnd hat der vater nvt wan eines kindes. er git im mit rechte niwan. daz fivnste teil. sins gutes, vnd hat er me kinde danne eins. so teilt er mit rechte. daz im div driv teil belibent. vnd den kinden div zwei teil.

14) Vergl. Weisse a. a. D. S. 48.

deru an dem Nachlaß ihrer Eltern zustehenden erbrechtlichen Ansprüche gehabt zu haben, so daß sie dadurch von dem Nachlaße dessen, der sie abgesondert, ausgeschlossen wären: insbesondere war dies dann der Fall, wenn der Vater mit seinen Kindern theilte, um über seinen ihm verbleibenden Theil freie Disposition zu erhalten; vermöge dieser freien Disposition konnte er diesen Theil veräußern und so seinen Kindern die Succession in denselben entziehen. Denn die abgesonderten Kinder waren wie rücksichtlich der Person, so rücksichtlich des Vermögens aus der Were des Vaters geschieden, — Grundsatz des ältern Erbrechts war aber: was in der Were verstirbt, das erbt wieder an die Were.¹⁵⁾

Bei weiterer Fortbildung möge es jedoch hart und unbillig erschienen sein, daß die abgesonderten Kinder, — selbst wenn sie wider ihren Wunsch abgesondert waren, — von dem Vermögen des Absondernden, das nach der Absonderung bedeutend vermehrt sein konnte, gänzlich ausgeschlossen sein sollten. Das römische Recht, in jener Zeit den Deutschen nicht mehr gänzlich unbekannt, bot hier ein

15) Pauli, Abhandlungen aus dem Lübischen Rechte, Th. III. S. 90 ff.

Mittel zur Ausgleichung jener Härte und Unbilligkeit, — in seiner Lehre von der Collation, insbesondere in der collatio emancipatorum. Es war dies, wenn auch nicht bei den Deutschen üblich, so doch nicht derartig, daß es ihrer Rechtsansicht durchaus widerstritten hätte. So möge es denn Eingang gefunden und allmälig mit den erforderlichen Modificationen in das Rechtsleben übergegangen sein, — und die mildere Ansicht dadurch sich gebildet haben, daß abgesonderte Kinder, sobald sie das, womit sie abgesondert worden, wieder in die Nachlaßmasse desjenigen, der sie abgesondert, zurückgebracht, an diesem Nachlaß gleich den nichtabgesonderten Kindern Theil haben sollten.

Dadurch erhielt aber die Absonderung rücksichtlich des Vermögens eine andere Bedeutung: sie bewirkte nun nichts weiter, als daß die künftigen erbrechtlichen Ansprüche des abgesonderten Kindes an dem Nachlaß des Absondernden um den Betrag des bei der Absonderung Hergegebenen vermindert wurden, — falls nicht das Kind dabei auf jene Ansprüche gänzlich Verzicht leistete (Vergl. I., 13 § 2); — sie erschien als eine anticipierte Erbschaft.

Daraus folgte einerseits, daß es in des Kin-

des Willen stand, entweder, unter Entzägung der weiteren erbrechtlichen Ansprüche, mit dem bereits Erhaltenen sich zu begnügen, — oder aber an der Erbschaft Theil zu nehmen, — anderseits, daß es, wenn es das Letztere gewählt, die Vermögensstücke, welche es als auf seinen künftigen Erbtheil erhalten hatte, bei der Erbtheilung sich in diesen einrechnen oder in die ungetheilte Nachlaßmasse einwerfen müßte.

§ 7.

Diese Lehre von der Einwerfung des Vorausempfangenen, durch den Einfluß des römischen Rechts in dem Gewohnheitsrechte der Deutschen ausgebildet, fand nun, wenngleich bloß in den Hauptsätzen, ihre Aufzeichnung in jenen deutschen Rechtsbüchern des Mittelalters, deren Zweck es war, das gemeinsame deutsche Recht, das dem Richter wohl bekannt, jedoch in keine schriftliche Form gebracht war, daher aber auch nicht unmittelbar erlernt werden konnte, in seinen HauptumrisSEN aufzuzeichnen; — zuerst in dem ältesten derselben, dem sog. Sachsen-Spiegel.

Daß durch den Einfluß des römischen Rechts die Lehre von der Einwerfung des Vorausempfangenen bei den Deutschen Eingang gefunden, dürften

die betreffenden Artikel des Sachsen-Spiegels selbst, wie I., 10, 13 § 1 u. 2, 14 § 1 u. 2, ergeben. Sie finden sich nämlich nicht vor in den älteren Recensionen des Sachsen-Spiegels, wie z. B. in dem Quedlinburger Codex¹⁶⁾ — sondern bloß in den jüngeren, welche in ihren Zusätzen zum ursprünglichen Text bereits viel römisches Recht enthalten. Außerdem sind nicht alle jüngeren Rechtsbücher und Statuten der mildern Ansicht des Sachsen-Spiegels rücksichtlich der abgesonderten Kinder gefolgt; dem ältern strengen Rechte hingen an das lübische Recht, das sächsische Weichbild, und, wie es scheint, die meisten nieder-sächsischen Statuten;¹⁷⁾ — nach dem Schwaben-Spiegel¹⁸⁾ waren die Kinder, wenn sie mit beweglichem Gut abgesondert, nur von der Erbfolge in den beweglichen Nachlaß ausgeschlossen; die Immobilien kounten sie daher erwerben, unter Einwerfung des etwa Vorausempfangenen; nach einem Magdeburgischen Schöffen-Urtheil¹⁹⁾ waren die abgesonderten Kinder

16) Vergl. die zweite Ausgabe des Sachsen-Spiegels von Dr. Homeyer, Vorrede S. XV. — XXXII. und S. 42 Anm. zu Art. 13 u. s. w.

17) Vergl. Mittermaier a. a. D. Thl. II. S. 844.

18) Ausgabe von Läffberg S. 70. Cap. 147.

19) R. v. Sydow, Darstellung des Erbrechts nach den Grundsätzen des Sachsen-Spiegels (Berlin, 1828) S. 90; vergl. Mittermaier a. a. D. II., 843 ff.

ausgeschlossen von der Erbsfolge in den Theil des väterlichen Nachlasses, der in der Stadtmark befindlich war, — während sie in den übrigen erben konnten, wohl gleichfalls unter Einwerfung des Vorausempfangenen.

§ 8.

Nach den Grundsätzen des Sachsen-Spiegels nun conferirten überhaupt nur die abgesonderten Söhne und Töchter selbst, sobald sie in das Erbe (den Allodial-Nachlaß, mit Ausschluß der Gerade, des Heergewette und dergl., für die eine besondere Erbsfolge galt,) dessen, der sie abgesondert, folgten (I., 13 § 1), nicht auch, wenn sie selbst vorher verstorben, ihre Kinder²⁰⁾); andere Verwandte von der Schwerdt- und Spillseite hatten keine Verpflichtung zur Einwerfung, da bei ihnen eine Absondierung nicht statthatte. — Die Collations-Pflicht trat aber überhaupt nur ein bei der die Regel bildenden Intestat-Erbsfolge, — denn Testamente waren zu jener Zeit, wenn auch bekannt, doch noch nicht im Gebrauch²¹⁾, und was die Erbverträge anlangt,

20) v. Sydow a. a. D. S. 92.

21) Eichhorn a. a. D. II. § 374: v. Sydow a. a. D. S. 16, 179.

von denen der Sachsen-Spiegel außer renunciative auch acquisitive kennt, so konnte bei Ersteren von einer Collations-Pflicht nicht die Rede sein, da durch sie alle weitere Erbsfolge ausgeschlossen war (I., 13 § 2), Letztere aber kamen bei den Kindern des Erblässers nicht vor, da diese ja bereits nach der Sippe folgen müsten. ²²⁾

Wer an dem in die ungetheilte Masse Eingesworenen Theil hatte, musste sich nach der Ordnung der Nachfolge in das Erve bestimmen. In der ersten Classe folgten die Descendenten überhaupt (I., 17 § 1); jedoch nicht alle etwa lebenden, noch alle in ihrer Linie nächsten, erbten gleichzeitig, sondern, falls sie nur sonst erbfähig ²³⁾, in einer bestimmten Reihensfolge. ²⁴⁾ Zuerst erhielten das Erve des Verstorbenen Söhne, sowohl diejenigen, die bis zu seinem Tode in seiner Werte gewesen waren, als auch die abgesonderten (I., 5 § 1 u. 3; 13 § 1; 17 § 1), ohne Unterschied, ob sie aus derselben, oder aus verschiedenen Ehen, ²⁵⁾ ob bloß erzeugt (I., 33),

22) Bergl. v. Sydow a. a. D. S. 303 ff.

23) Bergl. v. Sydow a. a. D. S. 38 ff.

24) Bergl. derselbe S. 74.

25) Sachsen-Spiegel II, 23: Die wile en man ane wif nicht wesen ne wel oder ne mach, so mut he wol echt wif nemen.... Tu der selven wis nimt en wif man, unde wint echte kindere bi deme lesten als bi dem irsten, unde beerft se mit irme rechte unde mit irme gute.

— ob weltlichen oder geistlichen Standes; die Welt-geistlichen folgten jedoch nur in das Erve und Eigen (I., 5 § 3: 25 § 1), nicht in das Lehn.²⁶⁾

— Gleichzeitig mit den Söhnen erbten die Enkel von vorverstorbenen unabgetheilten Söhnen,²⁷⁾ nicht aber die Enkelinnen, noch andere Descendenden-ten.²⁸⁾ In Ermangelung von Söhnen erbten diese Enkel allein, die Schwestern ihrer Väter ausschlie-ßend.²⁹⁾ — Erst wenn die bisher bezeichneten Erben fehlten, folgten die Töchter des Erblassers, — unausgesteuerte wie ausgesteuerte, vollbürtige wie halbbürtige, — in das Erve (I., 5; 17 § 1.); die

26) Sächsisches Lehnrecht Art. 2, nach der Ausgabe von Dr. Homeyer (Berlin, 1842.) § 142. Vetus autor de beneficiis. Cap. I § 4.

27) Sachsen-Spiegel I., 5 § 1: Nint de sone wif bi des vader live de eme evenburdich is, unde wint sone bi ire, unde stirft he dar na er sineme vadere umbedelt von dem erve, sine sone nemet dele in ires eldervader erve, gelike irme veddern in ires vader stat. Alle nemet se aver enes mannes deil. Disses ne mach den dochter kinderen nicht geschin, dat se gelike dele nemen der dochter in des eldervader oder in der eldermuder erve. — Wenn gleich bereits der Sachsen-Spiegel dieses sog. Repräsentations-Recht der Enkel kennt, so wurde es doch erst durch spätere Reichstagsschlüsse allgemein ausgesprochen. Vergl. v. Sydow a. a. D. S. 77 ff.

28) Vergl. v. Sydow a. a. D. S. 79. — A. M. Giehorn a. a. D. II. §. 373.

29) Vergl. v. Sydow a. a. D. S. 78. Dieses ordnet bereits die lex Saxonum VII., 8 (Walter's corp. jur. Germ. T. I. pag. 387) an: Qui filium et filiam habuerit, et filius uxore ducta filium genuerit et mortuus fuerit, hereditas patris ad filium filii i.e. nepotem, non ad filiam pertineat.

Gerade jedoch, so wie die Alimente, Aussteuer und Alles, was der Verstorbene von Todeswegen ihnen geschenkt hatte, mußten sie von denjenigen Erben, die ihnen vorgehend die Erbschaft angetreten, erhalten. Ein Repräsentations-Recht der Tochterkinder fand nicht statt (I., 5 § 1). — Hinsichtlich dieser Erbsfolge-Ordnung der Söhne, Töchter und Enkel ist noch zu bemerken, daß der Sohn weltgeistlichen Standes, wenn er der einzige lebende Sohn, seine Schwestern von der Erbsfolge in das Erbe und Eigen seines Vaters nicht ausschloß, vielmehr zugleich mit ihnen erbte, — dafür aber auch, falls er keine Pfründe besaß, mit ihnen in die Gerade succeditirte³⁰⁾ — In Ermangelung der bisher benannten Erben wurde das Erbe den übrigen Descendenten, so weit solche Busenerben vorhanden waren, nach der Parentel-Ordnung deserirt (I., 17 § 1).³¹⁾

Dieser Erbsfolge-Ordnung zufolge hatten an dem von den abgesonderten Söhnen Eingeworfenen Theil

30) Sachsen-Spiegel I., 5 § 3: De pape nimt gelike dele der süster in der muder rade, unde gelike dele den bruderen an egen unde an erve: — . Swar aver de vrouwenen bruder ne hevet wan enen papen, se nimt eme gelike dele in deme erve, als in der rade. — De ungeradede süster ne delt nicht irer muder rade mit den papen, de kerken oder provende hevet.

31) Vergl. v. Sydow a. a. D. S. 92.

bloß ihre Brüder, und, wenn dieser einige unabgesondert vor dem Erblasser verstorben waren, deren Söhne, abgesonderte wie nichtabgesonderte, — nicht aber deren Töchter, noch die eigenen Schwestern der Einwerfenden; eine Ausnahme galt in letzterer Beziehung nur rücksichtlich des Sohnes weltgeistlichen Standes. — Die ausgesteuerte Tochter conferirte bloß ihren Schwestern (I., 13 § 1; vergl. I., 5 § 2.), und wenn keine anderen Brüder vorhanden waren auch ihrem Bruder weltgeistlichen Standes. (Vergl. I., 5 § 3). — Den anderen Descendenten wurde nicht conferirt. ³²⁾)

§ 9.

Gegenstand der Einwerfung war Alles, was Besitz der Absonderung, d. h. abschläglich auf den einstigen Erbantheil, gegeben war, es sei bewegliches (wovon diejenigen Gegenstände, die das Heergewette und die Gerade auszumachen pflegten, ausgenommen waren, ³³⁾) — oder unbewegliches Gut.

32) v. Sydow a. a. D. S. 92. Anm. 298.

33) Sachsen-Spiegel I., 10: Gist de vader sime
sone kledere unde ors unde perde unde barnasch to der tiet,
als he is bedarf unde et nütten mach, unde it de vader ge-
ven mach; stirft sint sin vader, he ne darf des nicht delen
mit seinen brüderen, noch sines vader herren weder geven,
noch des vader erven, of he seinem vadere nicht evenburdich

Was nicht in dieser Absicht gegeben war, unterlag daher auch nicht der Einwerfung, eben so auch nicht, was der Vater seinen Kindern, auch wenn sie abgesondert, reichen mußte, z. B. Alimente.³⁴⁾ Was aber der zur Einwerfung verpflichtete Descendent im Voraus erhalten habe, konnte er, wenn es bewegliches Gut, durch eidliche Angabe, — wenn es unbewegliches Gut, nur durch andere Beweismittel im Fall des Streites erweisen.³⁵⁾ Alles Vorausempfangene mußte eingeworfen werden, selbst wenn es auch zur Zeit der Einwerfung nicht mehr vollständig vorhanden sein, einige Gegenstände durch Zufall u. s. w. untergegangen sein sollten; auf der andern Seite wurde aber auch nicht das mit dem Erhaltenen Erworben eingeworfen oder in den Erbantheil eingerechnet (arg. I., 13 § 1).

Conferirt wurde re oder verbis; Ersteres, an-

n'is, al si he von sinem vader ungesceden mit sime gute. Bergl. v. Sydow a. a. D. S. 93 ff.

34) Argum. Sachsen-Spiegel I., 13 § 1. Vergl. Weiske a. a. D. S. 56.

35) Sachsen-Spiegel I., 13 § 1. Diese Verschiedenheit des Erweites des Vorausempfangenen beruhte darauf, daß zur Übertragung des unbeweglichen Gutes die gerichtliche Auflassung erforderlich war, wegen der vor Gericht vorgenommenen Handlungen aber ein besonderes Beweisverfahren galt; vergl. Anm. 37.

fänglich wohl das Gewöhnlichere, wenn die Gegenstände selbst zur Nachlaßmasse hinzugefügt, — letzteres, wenn der Werth derselben hinzugerechnet, oder von dem dem collationspflichtigen Erben an der um jenen Werth vermehrten Nachlaßmasse zufallenden Erbantheil abgerechnet wurde.

Unter Einwerfung des Vorausempfangenen zu erben, oder, mit demselben sich begnügen, der Erbschaft zu entsagen, stand in der freien Willkür des abgesonderten Kindes (I., 13 § 1); zur Einwerfung konnte es daher wohl nicht gezwungen werden, selbst wenn es mehr, als sein Erbtheil betragen konnte, im Voraus erhalten hatte.³⁶⁾ Ferner fiel die Collationspflicht weg, wenn das Kind bereits bei der Absonderung, oder doch vor dem Erbansatz, ausdrücklich der Erbschaft entsagt hatte, — welcher Verzicht, wenn er außergerichtlich geleistet sein sollte (jedoch regelmäßig gerichtlich geleistet wurde), durch den Eid widerlegt werden konnte (I., 13 § 2)³⁷⁾,

36) Sachsen-Spiegel I., 13 § 1; II., 19 § 1;
vergl. v. Sydow a. a. D. S. 97. Num. 313.

37) Vergl. Sachsen-Spiegel I., 7: Sve icht borget
oder lovet, die sal't gelden, unde svat he dut, dat sal he
stede halden. Wil he is aver versaken dar na, he untvort
it ime mit sinem ede, svat he vor gerichte nit gelent ne hevet.
Svat he aver vor gerichte dut, des vertüget en de sakewel-
dige mit tven mannern, unde de richter sal de dridde sin.

— und endlich, wenn der Absondernde dem Kinde die Collations-Pflicht erlassen, also ausdrücklich erklärt hatte, daß das Hergegebene ganz oder zum Theil nicht abhänglich auf den künftigen Erbantheil gegeben worden; dieser Erlaß war jedoch bei dem Lehnu nur bedingungswise zulässig ³⁸⁾), bei unbeweglichen Gütern überhaupt und bei Leibeigenen durch die Rechte der nächsten Erben beschränkt (arg. I., 52 § 1), mußte zudem auch stets, als Ausnahme von der Regel, erwiesen werden, ³⁹⁾) falls nicht die Umstände, und der Gegenstand selbst für den Erlaß sprachen (Vergl. I., 10).

§ 10.

Nach den Grundsätzen des Sachsen-Spiegels erbt mit den Descendenten zugleich der überlebende Ehegatte. In wiewfern dies für die den Descenden-

38) v. Sydow a. a. D. S. 96 Anm. 312 folgert aus Sachsen-Spiegel I., 14 § 2: Also n'is't ok nicht lantrecht, of de vader den sone mit sime lene van ime sundert und et san uplet, dat he dat to voren behalde na sines yader dode, unde in dem anderen lene gelike dele neme sinen brüderen; al ne kunnen se's ime nicht geweigeren to lenrechte, nicht n'is't doch lantrecht; unde klaget se over eue to lantrechte, se gedvinget in dar wol mit ordelen to rechter dele, — daß das übergebene Echngut vom Sohne conferirt werden müsse, ungeachtet der Absicht des Vaters, ihm ein praecipuum daran zu geben; jedoch scheint es, daß die Worte dat he dat to voren behalde u. s. w. nicht von uplet, sondern von n'is't ok nicht lantrecht regiert werden.

39) Vergl. Weiske a. a. D. S. 57. Anm. 1.

ten obliegende Einwerfung von Einfluß, ist schlüßlich noch zu betrachten.

Der überlebende Ehegatte, der mit Kindern hinterblieb, war nicht verpflichtet, den Nachlaß so gleich mit ihnen zu theilen, sondern konnte mit ihnen in ungetheilter Were bleiben, — der Wittwer vermöge des Mundium, die Wittwe vermöge des Besitzes (I., 11; 20 § 3; III., 76 § 1). Wenngleich der Nachlaß so factisch als Einheit erschien, bis eine Theilung desselben oder eine Absonderung aus demselben eintreten mußte, oder von dem überlebenden Ehegatten freiwillig veranstaltet wurde, — so wurde er doch rechtlich so angesehen, als ob er zwischen dem überlebenden Ehegatten und den Kindern bereits getheilt war, — und ihnen wurden daher ideelle Theile an demselben zugeschrieben. Es folgt dies daraus, daß, wenn die Erbschaft in der Folge wirklich getheilt wurde, von der Wittwe das väterliche — und eben so wohl auch von dem Wittwer das mütterliche — Vermögen den Kindern übergeben werden mußte, nach Abzug dessen, was dem überlebenden Ehegatten zukam, in dem Umfange, den es zur Zeit des Todes des Erblassers gehabt hatte,⁴⁰⁾ —

40) Sachsen-Spiegel I., 20 § 3: Blift se aver mit

wobei jeder durch Culpa des überlebenden Ehegatten entstandene Schaden für ihn in Ansatz kam, während der sonstige Schaden oder Unfall den ganzen Nachlaß traf, von allen Erben gemeinschaftlich getragen wurde, so wie auch der Gewinn ihnen gemeinsam war.⁴¹⁾

Demnach konnte, wie die Erbtheilung überhaupt, so auch die dabei eintretende Einwerfung des Vor- ausempfangenen erst dann erfolgen, wenn der überlebende Ehegatte mit den hinterbliebenen Kindern theilen wollte oder mußte. — Ueberhaupt aber konnte die Erbtheilung nicht vor dem sog. Mondfeste, d. h. dem dreißigsten Tage nach dem Tode des Erblassens, erfolgen (I., 12, 22), oder, wenn die Wittwe schwanger hinterblieben war, nicht eher als nach ihrer Niederkunft (III., 38 § 2).

§ 11.

Bei einer Vergleichung der bisher dargestellten

den kinderen, oder mit ires mannes erven, lange wile oder kurte, ungetveiet mit irme gude, svenne se sik dan van in sceidet, se nimt al ir recht an dem gude dat dar denne is, also se't do nemen solde do ir man starf. Bergl. noch III., 76 § 1.

41) Sachsen-Spiegel I., 12: Svar brudere oder andere lüde ir gut to samene hebbet, verhoget se dat mit irer kost oder mit irme deneste, de vrome is ir aller gemene; dat selve is de scade. . . .

Grundsätze des Sachsen-Spiegels über die Einwendung mit denen des neueren römischen Rechts über die Collation,⁴²⁾ — ergiebt sich, daß zwischen ihnen nicht unbedeutende Abweichungen vorhanden sind. Die Collation des neueren römischen Rechts hatte vorzüglich den Zweck, zwischen den in der väterlichen Gewalt befindlichen und den aus derselben getretenen Kindern, die eine verschiedene Erwerbsfähigkeit hatten, mehr eine rechtliche als factische Gleichheit bei der Beerbung ihres nächsten gemeinschaftlichen Adscendenten herzustellen. Die Einwendung des Sachsen-Spiegels dagegen geht mehr auf Herstellung einer factischen Gleichheit zwischen den abgesonderten und nichtabgesonderten Kindern bei der Beerbung ihrer Eltern, — tritt aber nicht dieses Zweckes wegen ein, sondern ist bloße Folge der vorausgegangenen Absonderung, als einer anticipirten Erbschaft. — Aus dieser Hauptverschiedenheit fließen auch die anderen Abweichungen beider Lehren. So conserirten nach römischem Rechte nur diejenigen Descendenten, die eine größere Erwerbsfähigkeit hatten, als die übrigen, — und nur diesen; nach

42) Vergl. C. a Rummel, Diss. de collatione bonorum, a descendentibus facienda, secundum juris Romani principia. Dorpati, 1840.

dem Sachsen-Spiegel dagegen müssen alle Descendenten, sofern sie überhaupt zur Collation verpflichtet sind, allen übrigen, mit denen sie concurriren, conferiren was sie auf ihren künftigen Erbantheil im Voraus erhalten haben. So mussten ferner nach römischem Rechte die Descendenten von den der Collation unterworfenen Objecten nur das conferiren, was zur Zeit des Todes des Erblassers noch vorhanden gewesen, — nach dem Sachsen-Spiegel aber haben sie alles Vorausempfangene, selbst wenn es zu jener Zeit nicht mehr vorhanden sein sollte, in ihren Erbantheil sich einrechnen zu lassen. Nach römischem Recht waren die Gegenstände, welche conferirt werden mussten, genau bestimmt, — nach deutschem Rechte wurde Alles conferirt, was aus dem väterlichen oder mütterlichen Vermögen den Kindern abschläglich auf ihren künftigen Erbantheil an diesem Vermögen gegeben war.

Aus diesen Verschiedenheiten, zu denen noch andere hinzugefügt werden könnten, ergiebt sich, wie wenig das deutsche Institut der Einwerfung eine Anwendung der römischen Collation leidet, und wie sehr daher, bei der erfolgten Anwendung, die Lehre an streitigen Punkten reich werden mußte.

Zweiter Abschnitt.

Liv-, est- und curländisches Landrecht bis 1561.

§ 12.

Livland im weitern Sinne wurde bekanntlich seit der Mitte des 12ten Jahrhunderts von Deutschen, vorzugsweise aus Sachsen und Norddeutschland, in Besitz genommen und colonisiert.⁴³⁾ Daß diese bei der Uebersiedelung nebst Lebensart und Sitten auch ihre Rechtsansichten und Rechtsgewohnheiten mitgebracht und den neuen Verhältnissen angepaßt haben, möchte als außer Zweifel anzunehmen sein, — daher auch, daß deutsches Recht, besonders sächsisches, die Grundlage des damaligen Rechtszustandes in Livland gewesen. Wie aber in dem deutschen Vaterlande die Rechtsfälle und Rechtsgewohnheiten der verschiedenen Territorien durch ein gemeinsames Band zusammenhingen, — in ein gemeinses Recht aufgingen, — so war dies auch in der Colonie Livland, obgleich sie in mehrere Territorien sich theilte, der Fall.⁴⁴⁾

43) Vergl. F. G. v. Bunge, Beiträge zur Kunde der liv-, esth- und curländischen Rechtsquellen (Dorpat, 1831) S. 3 ff.

44) Vergl. F. G. v. Bunge a. a. D.

Dieses gemeine Recht hier war aber in den ersten Zeiten bloßes Gewohnheitsrecht, durch Autonomie mehr, als durch eine Gesetzgebung fortgebildet; dasselbe in seinem ganzen Umfange in einer schriftlichen Form zu fassen, dachte man damals noch nicht, — und nur aus Urkunden über Rechtsgeschäfte lassen sich die Rechtsfälle ermitteln. Erst seit dem 14ten Jahrhundert traten umfassendere Aufzeichnungen hervor, in den älteren livländischen Rechtsbüchern.

Als ältestes unter ihnen erscheint das sog. Waldemar-Erichsche Lehnrecht, zunächst für die Lande Harrien und Wierland, im Jahre 1315, niedergeschrieben.⁴⁵⁾ Ihm folgten, für andere Territorien, zuerst jenes Rechtsbuch aus der Zeit zwischen 1315 und 1324, welches wir gegenwärtig als 5tes Buch des sog. Wief-Desselschen Lehnrechts besitzen⁴⁶⁾ — dann das sog. älteste livländische Ritterrecht.⁴⁷⁾

45) Zuerst herausgegeben (von Schwartz) als Anhang zu dem Versuch einer Geschichte der livländischen Ritter- und Landrechte (Riga, 1794). Vergl. F. G. v. Bunge a. a. D. S. 11 ff.

46) Zuerst herausgegeben von J. P. G. Ewers, in seiner Ausgabe des esthändischen Ritter- und Landrechts (Dorpät, 1821). S. 132 ff. Vergl. v. Bunge a. a. D. S. 25 ff.

47) Zuerst, jedoch nicht vollständig, herausgegeben, zusammen mit dem sog. Waldemar-Erichschen Lehnrecht, von F. G. v. Bunge, Dorpat, 1836; — vollständig erst von

Alle drei Rechtsbücher weichen von einander vorzugsweise bloß darin ab, daß das letztere durch Zusätze reichhaltiger ist, — als die beiden ersten, die meist mit einander übereinstimmen. Uebrigens sind sie alle nur dürftige Abdrücke des damaligen Rechtszustandes.

§ 13.

Seit dem 14ten Jahrhundert erhielt der Sachsen-Spiegel in Deutschland, besonders dem nördlichen, großes Ansehen, — und erlebte mehrfache Bearbeitungen. Daß er auch nach Livland verbreitet worden, wird nicht unwahrscheinlich, wenn man die nationale und politische Verbindung zwischen Livland und Deutschland, und die Fürstlichkeit der bisherigen livländischen Rechtsbücher berücksichtigt; zur Gewißheit erhoben wird es durch die an den rigischen Erzbischof gesandte bulla damnationis wider den Sachsen-Spiegel, vom Jahre 1374⁴⁸⁾), und durch die neueren livländischen Rechtsbücher. Wie in Deutschland, so wurde nämlich auch in Livland jenes Rechtsbuch bearbeitet, d. h. es wurden die

Dr. J. Pauker im 3ten Bande der *Monumenta Livoniae antiquae* (Dorpat, 1840) S. 146 ff.

48) Vergl. Schwarz a. a. D. S. 106 ff.

Grundsäze desselben, die hier Anwendung fanden oder finden konnten, zu einem neuen Ganzen zusammengefügt.⁴⁹⁾ Diese Bearbeitung wurde später mit Zusätzen aus dem Gewohnheitsrecht und den vorhandenen Rechtsquellen, namentlich den älteren Rechtsbüchern, verbunden, — theils verschmolzen, theils unverändert zusammengestellt, — und hieraus entstanden die neueren Rechtsbücher, wie: die gegenwärtigen drei ersten Bücher des sog. Wies-Diesel-schen Lehnsrechts,⁵⁰⁾ — welche übrigens vielleicht jene Bearbeitung des Sachsen-Spiegels selbst sind, d. h. eine Uebertragung derselben in die hochdeutsche Sprache, — ferner das sog. mittlere livländische Ritterrecht⁵¹⁾ und das sog. systematische livländische Ritterrecht.⁵²⁾ — Das wichtigste von diesen Rechtsbüchern ist wegen seines über ganz Livland verbreiteten Ansehens das sog. mittlere livländische Ritterrecht, aus dem Ende des 14ten Jahrhunderts.

49) Vergl. v. Bunge a. a. D. S. 31 ff. und Dessel-ben Abhandlung über den Sachsen-Spiegel als Quelle des mittlern und umgearbeiteten livländischen Ritterrechts (Riga, 1827; S. 116 ff.

50) Zuerst herausgegeben v. Ewers a. a. D. (s. oben Ann. 46) S. 99—127. Vergl. v. Bunge, Beiträge u. s. w. S. 25 ff.

51) Zuerst herausgegeben 1537 unter dem Titel: De gemenen stichtischen Rechte ym Sticht van Ryga, geheten dat Ridderrecht. — Vergl. v. Bunge's Beiträge S. 19 ff.

52) Noch ungedruckt. Vergl. v. Bunge's Beiträge S. 23 ff.

Diese neueren livländischen Rechtsbücher nun sind die ersten einheimischen Rechtsquellen, welche der Einwerfung des Vorausempfangenen erwähnen; ihre Grundsätze sind daher zu untersuchen; jedoch dürfte, wegen der angegebenen Beschaffenheit des sog. mittlern Ritterrechts, dabei genügend erscheinen, auf dieses sich zu beschränken, wesentliche Abweichungen der beiden anderen Rechtsbücher aber gehörigen Orts zu bemerken.

Die Capitel dieses Ritterrechts, welche von der Einwerfung handeln, sind aus dem Sachsen-Spiegel, oder richtiger aus seiner Bearbeitung für Livland, geschöpft, theils wörtlich, theils nur den Sinn wiedergebend, dabei jedoch mit einigen durch den damaligen livländischen Rechtszustand veranlaßten Modificationen. Um diese Abweichungen gehörig würdigen zu können, erscheint es daher zweckdienlich, Allem zuvor den Rechtszustand jener Zeit in Bezug auf das Erbrecht zu überblicken: es werden dann die Modificationen wie von selbst sich herausstellen.

§ 14.

In Livland war seit den ersten Zeiten der Colonisation durch Deutsche die Grundlage des ganzen

Rechtszustandes das Lehnswesen, ⁵³⁾ gegründet auf dem strengen Mannlehn. Nach diesem Mannlehnrechte folgten bei dem Tode eines Vasallen ihm in seine Güter, d. h. Lehngüter, — denn Allodien gab es in Livland damals noch nicht, und das bewegliche Vermögen galt meist als Pertinenz des Lehnguts, ⁵⁴⁾ — bloß seine Söhne, ⁵⁵⁾ gleichviel ob aus einer oder verschiedenen Ehen (30 § 2) ⁵⁶⁾, — nicht aber auch, wenn einer dieser etwa bereits verstorben, dessen Söhne, vielmehr fiel das Lehngut in Ermangelung von Söhnen des Vasallen an den Lehnsherrn zurück. ⁵⁷⁾ Töchter, Mutter, Schwestern, Brüder und Wittwe hatten kein Erbrecht dar-

53) Vergl. R. v. Helmersen, Abhandlungen aus dem Gebiete des livländischen Adelsrechts. Lief. 1 (Dorpat, 1832) S. 67 ff.

54) Vergl. v. Helmersen a. a. D. S. 64 ff. 70 ff. 88 ff.; Derselben Geschichte des livländischen Adelsrechts bis 1561 (Dorpat und Leipzig 1836) S. 16, 101; F. G. v. Bunge, liv.- und esthändisches Privatrecht (Dorpat, 1838) S. 351.

55) Aelt. livl. RR. Art. 28: De vader ervet syn gudt up den söne, . . . Das. Art. 38 § 2.: Stervet de lehenhere sündre rechte erven, de manschop ervet up den Bisshop, unde nicht up wif, noch up döchtere, noch up süstere, noch up moder, noch up brüdere. Vergl. noch das. Art. 12 § 3.

56) Im Texte wird hier das sog. älteste livl. RR. bloß durch die Zahlen der Artikel und Paragraphen, nach der Ausgabe von v. Bunge, citirt werden.

57) Aelt. RR. Art. 24: Stervet ein man edder eine vrouwe erflos, de lehnguvt hebben van dewi stichts, dat gudt velt an den Bisshop. . . . Vergl. 11 § 2, 38 § 2.

an, wenigstens keine Lehnsfolge, selbst nicht in Er-
mangelung von Söhnen (arg. 28, 38 § 2), — noch
weniger die Kinder von Töchtern und andere
Verwandte. Die Töchter hatten bei einer Verhei-
rathung gegen die rechten Erben nur Anspruch
auf Aussteuer, oder, wenn diese verweigert oder
nicht standesmäßig gewährt wurde, auf Leibzucht an
einer Viril-Portion, — und ebenso, wenn die Brü-
der theilen wollten ⁵⁸⁾; wenn keine Söhne vor-
handen waren, erhielten sie den ganzen Nachlaß zur
Leibzucht. ⁵⁹⁾ Brüder beerbten einander nur so
lange sie im ungetheilten väterlichen Nachlaß blie-
ben (und daher die Gesamtheit daran hatten
Art. 6) oder wenn ihnen nach ihrer Theilung eine
Gesamtbelehnung verliehen worden war. (6 § 1,

58) *Waldemar-Erich.* L.R. Art. 27: Weick jungfruw
bröder hefft edder veddern und nenen vader, wollen se de
bröder nicht beraden binnen eren söstein Jahren; wen se ever
sössteiu jahr kumpt, so mach se . . . und mag eere deel
fordern, so syn de bröder plchtig, er tho gevende glyck den
andern brödern; . . . ere guhd ervet wedder up de bröder.
Aelt. R.R. Art. 15: Synt bröder, einer. twe, edder mer,
de süsteren hebben, unde willen de bröder delen, so be-
mannen se de süster, edder se gha tho geliker delinge mit
eren bröderen, överst er gudt ervet wedder an ere bröders,
mit des Bischopes vollwort.

59) *Aelt. R.R.* Art. 12 § 4: De döchtere darfenn nen
gudt entfangen, unde nene manshop don, wento se en heb-
ben nicht mer denn listfucht an erem erve. Das. Art 30
§. 1: De vader ervet up de dochter, de broder up de süster,
yffst se unbemannet edder ungedelet syn. Der leßtere Satz
ist wohl nur zu beziehen auf de broder ervet up de süster.

7 § 1). Auf den Vater erbte nur das Gut, das er seinem Sohne gegeben hatte (28), jedoch wohl nur, wenn der Sohn ohne Kinder (Söhne) verstorben war. Wichtig für das Erbrecht der Descendenter waren noch die Ansprüche des überlebenden Ehegatten an dem Nachlaß des verstorbenen, — jedoch mehr die der Wittwe, als die des Wittwers, indem bei dem Tode der Ehefrau eigentlich gar keine Erbsfolge statt hatte. Die Wittwe konnte bis zur Eingehung einer andern Ehe mit den Kindern in ungetheiltem Gute bleiben ⁶⁰); — wollte sie theilen, so erhielt sie eine Viril-Portion am Lehngut zur Leibzucht, und außerdem die fahrende Habe zum Eigenthum. ⁶¹)

§ 15.

Diese Erbsfolge-Ordnung blieb auch für die folgende Zeit die Grundlage; für das 14te Jahrhundert ergiebt sich dies daraus, daß die das Erbrecht

60) Aelt. RR. Art. 16: Stervet ein man, de gedelet ys van synen brödern, de wiss unde kinder hefft, dewile sick de wedewe nicht vorandert, unde ungedelet ys van eren kinderen, de mach wol ane vorinunder syn, effte se wil, unde vorstan erem gode unde eren kindern, unde schaffen denste erem heren van erem gode. Vergl. 7 § 3; 19.

61) Aelt. RR. Art. 21 § 1: De moder geit tho geliker delinge mit den kinderen, unde ervet er del wedder an de kindere, mit des Bischopes vullwort. § 2: Wat varenden have ys, dat böret der moder.

abhandelnden Artikel des sog. ältesten livländischen Ritterrechts, mit den betreffenden des Waldemar-Erichschen Lehnsrechts übereinstimmend, vollständig in das sog. mittlere livländische Ritterrecht übergingen. ⁶²⁾)

Fand nun, wie oben angegeben, der Sachsen-Spiegel in Livland Eingang, so mussten seine erbrechtlichen Grundsätze (s. oben S. 16 ff.) denen der älteren, auf den hiesigen Verhältnissen beruhenden Rechtsbücher, da diese ja noch weiter practisch waren, wie ihre Wiederaufnahme erweist, angepaßt werden. Bei der Verschiedenheit der Grundlagen jener und dieser Grundsätze, — des Landrechts von dem Lehnsrecht, — konnten natürlich nicht alle erbrechtlichen Grundsätze des Ersteren Eingang finden, wurden daher auch nicht in die Bearbeitung aufgenommen; — jedoch mögen bei dem Streben der Vasallen nach möglichster Allodialität mehr aufgenommen sein, als dem Lehnsrechte zusagte, falls sie nicht auf die etwa bereits vorkommenden Allodien allein zu beziehen sein möchten.

62) Dabei erlitten nur die Art. 12, 15, 16, 29, 30 u. 38 des ältesten RR. einige, jedoch nicht wesentliche Modificationen; von den Art. des Wald. Erich. RR. wurde Art. 27, der auch in das älteste RR. nicht übergegangen, in das mittl. RR. nicht aufgenommen.

In Betreff des zunächst hieher gehörigen Erbrechts aus dem Grunde der Blutsverwandtschaft waren es besonders zwei Institute, die aus dem Sachsen-Spiegel in das livländische Recht übergingen: das sog. Repräsentations-Recht der Enkel, und die Einwerfung des Vorausempfangenen bei der Erbsfolge der Descendenten.

Die Hauptstelle des mittlern Ritterrechts über letztere, die hier zuvörderst zu betrachten, ist Cap. 14 § 2, also lautend:

Sündert de vader einen son van sick mit gude, wil he na synes vaders dode, an syner bröder dele spreken, so moth he in de delinge bringen, alle dat gudt, darmede he afgesündert was, ock wat he darmede winnet, mit geswarnen eden, wolde he de delinge hebben, sunder wat he mit synes wifes gude vorwörve edder voröverte, dat were syn eigen. ⁶³⁾)

§ 16.

Wie in Deutschland, so stand demnach auch in Livland die Lehre von der Einwerfung des Voraus-

63) Nach der Ausgabe in von Buddenbrock's Sammlung der Gesetze, welche das heutige livländische Landrecht enthalten. Bd. I. (Mitau, 1802) S. 27. Die Quelle dieses Capitels ist Sachsen-Spiegel I., 13 § 1.

empfangenen in genauem Zusammenhange mit der Absonderung der Kinder rücksichtlich des Vermögens.

Diese ⁶⁴⁾, im Ganzen wohl mit der oben nach den Grundsätzen des Sachsen-Spiegels dargestellten übereinstimmend, wich von ihr besonders darin ab, daß in Livland bloß der Vater absondern und bloß die Söhne abgesondert werden konnten (arg. Cap. 14 § 2), ⁶⁵⁾ — und daß die Absondern regelmäßig mit einem Lehngute erfolgte. Schon das älteste RR. Art. 28 ⁶⁶⁾ bestimmt, daß der Vater seinem Sohne von seinen Gütern laten könne, welches er wolle, — und das mittl. RR. hat dies wörtlich aufgenommen (Cap. 62 § 1). In welcher Veranlassung solche Uebergabe eines Gutes an den Sohn noch bei Lebzeiten des Vaters zu geschehen pflegte, ist zwar nicht näher angegeben, jedoch wohl anzunehmen, daß sie dann eintrat, wenn der Sohn lehnsmäßig und fähig geworden war, selbstständig.

64) Außer im Cap. 14 wird die Absonderung im mittl. RR. nur noch im Cap. 138 (entlehnt aus dem Sachsen-Spiegel II., 17) erwähnt, hier jedoch zunächst bloß die Absonderung rücksichtlich der Person.

65) Woher denn auch das in der Quelle in Betreff der Mutter und Töchter Gesagte in das mittl. RR. nicht überging. Vergl. v. Bunge's Abhandlung über den Sachsen-Spiegel ic. S. 60 ff.

66) De vader ervet syn gudt up den söne, also deit de söne up den vader, dat em de vader gelaten hefft, wente de vader mach synem söne laten wat he will.

einem Lehngut vorzustehen und von demselben die erforderlichen Dienste zu leisten. In welches Verhältniß der Sohn zu dem empfangenen Lehngut trat, ist gleichfalls nicht näher angegeben; aus dem Worte laten und dem Saze up den vader ervet ließe sich wohl folgern, daß der Sohn das Gut nicht zu bloßer Bewirthschaftung im Namen des Vaters, sondern zu einem selbstständigen Recht, eine eigene Were an dem Gute erhielt, — die Uebergabe sonach eine Veräußerung im weitern Sinne in sich schloß. Welche der bei dem Lehne erlaubten Veräußerungen hier anzunehmen, bleibt zweifelhaft; der vorangehende Art. 27, wo von dem Afterslehn gehandelt wird, läßt vermuthen, daß auch im Art. 28 auf ein dergattiges Verhältniß Bezug genommen worden, woher denn die erwähnte Uebergabe eines Lehnguts an den Sohn vom Vater als eine subinfeudatio per dationem, der Sohn als Vasall seines Vaters erscheinen möchte.⁶⁷⁾ Starb nun der Vater (Afterslehnsherr) ohne Erben, so erbte die Manschop an den Oberlehnherrn, der Sohn wurde unmittelbarer Vasall desselben. Wie aber, wenn der Va-

67) Bergl. noch v. Helmersen Geschichte ic. S. 43 ff. 146 ff.

ter noch andere Söhne, außer dem abgesonderten, hinterließ; auf wen erbte dann die Manschop über das abgesonderte Lehngut und in welches Verhältniß trat der abgesonderte Sohn zu dem Nachlasse seines Vaters? — — Aus Art. 27⁶⁸⁾) und 38 § 2 könnte gefolgert werden, daß wenn der Astterlehnsherr mit Hinterlassung von rechten Erben starb, wie der ganze Nachlaß so auch die Manschop im Verhältniß zum Asttervasallen auf diese vererbte, und zwar — nach dem Grundsache des älteren deutschen Erbrechts: was in der Were verstorbt, vererbt wieder die an Were — an die in der Were gebliebenen Söhne, wodurch der abgesonderte Sohn Vasall dieser werden mußte, und von dem Nachlaß des Vaters gänzlich ausgeschlossen blieb; unter besonderen Umständen, wenn nicht überhaupt, wurde jedoch wohl auch hier der Sohn unmittelbarer Vasall des bisherigen Oberlehnsherrn.⁶⁹⁾

Durch den Einfluß des Sachsen-Spiegels erhielt aber die Absonderung, wenn sie vorher die

68) Ein man mach wol syn gudt vorlehnien tho lehenrechte, dewile he so stark ys, dat he mach riden unde ghan ans hülpe, ane des heren vullwort, yift he nene erven hefft, de manschop överst velt an den Bisshop na synem dode.

69) Vergl. P. J. Mayr, Handbuch des gemeinen und bayerischen Lehnrechts (Landshut, 1831) § 122 u. 123.

Bedeutung einer gänzlichen Abfindung gehabt hatte, die Bedeutung einer anticipirten Erbschaft, „gegründet darauf, daß der Sohn rechter Erbe seines Vaters war. Daß sie in der That diesen Charakter erhalten, möchte wohl daraus sich ergeben, daß überhaupt nur der Vater absondern und nur der Sohn abgesondert werden konnte, — denn einestheils kam kein mütterliches Vermögen vor, in welches die Kinder als Erben folgen konnten, anderntheils hatten nur die Söhne ein Erbrecht, nicht die Töchter, und konnte daher auch nur bei den Söhnen eine anticipirte Erbschaft statthaben.“⁷⁰⁾ — Starb nun der Vater, so hatte der abgesonderte Sohn die Wahl zwischen der Theilnahme an der Erbschaft und der Ausschlagung derselben; im ersten Falle mußte er das erhaltene Gut zur Nachlaßmasse einwerfen.

§ 17.

Zu dieser Einwerfung waren verpflichtet nur die abgesonderten Söhne selbst, nicht aber auch,

70) Anders bestimmt der Sachsen-Spiegel I., 13 § 1, — weil das Erbfolgerecht dort ein anderes; daher ging auch nicht Alles, sondern nur das, was mit dem hiesigen Erbfolgerecht vereinbar war, in das mittl. R.R. über. Die Bestimmung des Sachsen-Siegels I., 14 § 2 wegen

im Fall einer derselben etwa verstorben, dessen Söhne, — eben so wenig die ausgesteuerten Töchter, deren Kinder und überhaupt weitere Descendenter, denn alle diese hatten gar keine Erbsfolge in den Nachlaß ihres resp. Vaters, Großvaters &c.

Da der abgesonderte Sohn bei der Beerdung seines Vaters nur mit seinen Brüdern concurrierte, so konnten auch nur diese an dem von ihm Eingeworfenen Theil haben (14 § 2). ⁷¹⁾ Aus dem Sachsen-Spiegel (I., 5 § 1) war aber übergegangen (in Cap. 11 § 4) ⁷²⁾ das sog. Repräsentations-Recht der Enkel von unabgetheilten vorverstorbenen Söhnen (beruhend darauf, daß sie in der Were ihres Großvaters sich befanden), — daher hatten auch diese an dem Eingeworfenen Theil; desgleichen war übergegangen (aus I., 5 § 2 und 3 in Cap. 12) ⁷³⁾, daß der Sohn weltgeistlichen

des dem Sohne vom Vater überlassenen Lehnsguts wurde nicht in das mittl. RR. aufgenommen, weil daselbst Cap. 14 die landrechtliche, dem sächsischen Lehnrecht widersprechende Bestimmung, bereits eine Stelle gefunden hatte.

71) Durch Angabe bloß der Zahlen der Capitel und Paragraphen, nach der v. Buddenbrock'schen Ausgabe, werden hier und weiter die Belege aus dem mittl. RR. citirt werden.

72) Nimpt de söne ein wiss by des vaders levent, unde winnet se em kinder, unde stervet de söne darnä ungedelet van dem vader, de kinder nemen dele in eres oltvaders erve, glick erem vader, an eres vaders statt.

73) De pape nimpt gelik deles mit den brödern unde süstern

Standes zwar den Lehnsnachlaß seines Vaters nicht erbe, wohl aber das Erve und Eigen, zugleich mit seinen Brüdern und Schwestern; war diese Bestimmung hier wirklich practisch, so hätte der aus dem Erve und Eigen abgesonderte Sohn seinen Brüdern weltlichen wie geistlichen Standes, der Sohn geistlichen Standes dagegen seinen unausgestatteten Schwestern conferiren müssen, sobald er in das Erve und Eigen, den Allodial-Nachlaß seines Vaters, folgte.

Wie nach den Grundsätzen des Sachsen-Spiegels mußte auch nach dem mittl. R.R. alles Dasjenige conferirt werden, was der Vater Behuß der Absondierung hergegeben hatte, bewegliches wie unbewegliches Gut, Lehnsgut (14 § 2) wie Allodium (12). Was nicht in jener Absicht gegeben war, wurde nicht conferirt. Eben so auch nicht, was der Sohn mit dem Vermögen seiner Frau erworben hatte. ⁷⁴⁾

in erve unde in eigen. — — . Wor överst de junkfrouwenen broder en heft, denn einen papen, se nimpt eme gelik dele an gute, unde an erve. Vergl. noch v. Bunge über den Sachsen-Spiegel S. 56.

74) Zwar scheint dies sich von selbst zu verstehen, indem wie das Vermögen der Frau, so auch das damit erworbene, nicht als zum Vermögen ihres Schwieervaters gehörig angesehen werden kann; indes das Cap. 14 des mittl. R.R. spricht es noch ausdrücklich aus. Es scheint jedoch, daß in dieser Stelle ein Versehen des Compilators oder Abschreibers obwaltet. Es finden sich nämlich in die-

Dagegen sollte aber eingeworfen worden, was mit dem Vorausempfangenen erworben war; ⁷⁵⁾ ob das gegen wiederum zufälliger Untergang von der Einwerfungs-Verbindlichkeit befreite, ist nicht gesagt.

Der Umfang des Einzuwerfenden, wurde durch eidliche Angabe des Conferirenden ermittelt, gleich viel ob es bewegliches oder unbewegliches Gut (14 § 2; anders nach dem Sachsen-Spiegel).

Ueber Erlaß der Collations-Pflicht, Art und Weise der Einwerfung, Verzicht auf die Erbschaft

sem Capitel Stücke dreier Artikel des Sachsen-Spiegels zusammengestellt, die nicht ganz zusammengehören; es sind dies I., 12 die erste Hälfte, I., 13 § 1 und I., 14 § 1. In dem ersten Stücke heißt es: Svar brudere oder andere Iude ir gut to samene hebbet, verhoget se dat mit irer kost oder mit irme deneste, de vrome is ir aller gemene; dat selve is de scaue. Svat aver en man mit sine wive nimt, des ne delt he mit sinem brudere nicht. Hier wird also von Brüdern und andern Personen, die in Gemeinschaft ein Gut besitzen, gehandelt. Der Compi-lator des RR. scheint nun, diese Stelle vor Augen habend, sie in Cap. 14 § 2 aufgenommen zu haben, — jedoch unpassend, da sie eigentlich in Cap. 14. § 1 hingehört. — Das umgearbeitete RR. I., 25 stimmt mit dem Cap. 14 des mittlern überein. Das Wief-Deselsche Lehnsrecht I., 2 § 1, mangelhaft und verstümmelt, hat jenen Satz nicht, dagegen heißt es an der entsprechenden Stelle: Wer es, dass er mit Kauffenschaft oder Dienst Guth erworben hette, das soll er auch, will er Theilung haben, zum selben Guthe bringen bey geschworem Eyde; besondern was er mit seinem Guthe veroberdt, dat is sein eigen.

75) Nach der Emendation des Cap. 14 bei v. Buddenbrock, I., 27. Dieselbe Erweiterung der der Einwerfung unterworfenen Objecte enthält bereits der vermehrte Sachsen-Spiegel I. Cap. 35 pr. Vergl. v. Sydon a. a. D. S. 93 Anm. 301.

und dadurch Befreiung von der Einwerfung, kamen wohl im Ganzen die Grundsätze des Sachsen-Spiegels zur Anwendung; nur machte es hier bei dem Verzichte keinen Unterschied, ob er gerichtlich oder außergerichtlich geleistet worden war, — denn Angelobungen mußten immer gehalten werden.⁷⁶⁾

§ 18.

Wie für das Erbrecht überhaupt der Descendenter, so war für die dabei vorkommende Einwerfung des Vorausempfangenen das Erbrecht des überlebenden Ehegatten auch in Livland von Einfluß. Es galt dabei im Ganzen dasselbe, wie nach dem Sachsen-Spiegel, namentlich, daß der Vortheil wie der Verlust des gemeinschaftlichen Gutes allen Miterben gemeinsam sei (Cap. 14), daß die Wittwe bei der Theilung des Nachlasses ihres verstorbenen Mannes Dasjenige erhalte, was ihr, wenn sie gleich nach dem Tode desselben getheilt haben würde, zugefallen wäre⁷⁷⁾; ob diese letztere

76) Mittl. R.R. Cap. 81 u. 82. Daher ging auch die Bestimmung des Sachsen-Spiegels I., 13 § 2 über die verschiedene Form des Verzichtes und deren Wirkungen nicht in das mittl. R.R. über.

77) Sachsen-Spiegel I., 20 ging über in mittl. R.R. Cap. 16, in das Wiel-Desselsche Lehnrecht I., 2 § 4.

Bestimmung wirklich practisch gewesen, bleibt jedoch zweifelhaft, da sie dem früheren Recht widerstreitet, dieses jedoch gleichfalls in die neueren Rechtsbücher aufgenommen worden,⁷⁸⁾ und darnach bei der Erbtheilung wie rücksichtlich des Umfanges der zu theilenden Nachlaßmasse, so auch in Betreff der Erbportionen, auf den Moment der Erbtheilung es ankommen soll.⁷⁹⁾ — Das Mondfest findet sich gleichfalls vor (20 § 1, 198—200).

§ 19.

Wie die bisher dargestellten Grundsätze des mittlern Ritterrechts über die Lehre von der Einswerfung des Vorausempfangenen in der dem Ritterrechte folgenden Zeit weiter ausgebildet worden, bliebe nun noch zu erörtern übrig. Zuvörderst ist jedoch zu bemerken, einertheils, daß das sog. umgearbeitete oder systematische livländische Ritterrecht, welches Faber in seinem For-

78) Mittl. RR. Cap. 231 § 1: Stervet einer vrouwen er man, se blijft sittende mit eren kinderen in eres mannes gude, so lange als se wil ungedelet. Willen se darna delen, so nimpt de vrouwe de varendे have thovören, unde ghan tho geliker delinge mit den kinderen, an dem andern gude. . . . Uebereinstimmend damit das Wies-Deselsche Lehnrecht III., 11 § 10, — das umgearbeitete RR. I., 16.

79) Vergl. v. Helmersen Geschichte ic. S. 104 ff.

mulare Procuratorum etc. vom Jahre 1539 ein
landläufiges Recht nennt, in seinen Bestimmungen
über die Einwerfung von denen des mittleren Ritterrechts in wesentlichen Punkten nicht abweicht,
woraus zu folgern wäre, daß jene Grundsätze, so
weit sie in der systematischen Bearbeitung sich wieder
vorfinden, um die Zeit dieser Letztern noch praktisch gewesen sind. Anderntheils enthielten aber
das mittlere Ritterrecht wie die andern livländ.
Rechtsbücher nicht vollständig die Privatrechtsgrund-
sätze ihrer Zeit, vielmehr nur die Hauptsätze; viele
galtcn nebenbei als ungeschriebenes Recht, und wurden,
wie die geschriebenen Rechtsnormen, auf dem
Wege der Autonomie weiter fortgebildet; die so
entstandenen neuen Rechtsnormen, auch die Ritter-
rechte abändernd und ergänzend, blieben jedoch
meist ungeschriebenes Recht, wurden nur zum Theil
in Urkunden aufbewahrt; aus diesen letzteren nur
ließe sich die Fortbildung unserer Lehre entnehmen.

§ 20.

Die Urkunden dieser Zeit, so weit sie hierher gehören, betreffen vorzugsweise die Erweiterungen des Erbsolgerechts, während die übrigen Theile des Erbrechts meist auf dem bisherigen Rechte be-

ruhen blieben; doch auch jene Erweiterungen schlossen sich in so weit dem bisherigen Rechte an, als auch für sie das Lehtrecht die Grundlage blieb, wie es überhaupt bis zum Schluß der angestammten Periode das Fundament gleichsam des ganzen Rechtszustandes war, indem ein Eigen nur ausnahmsweise vorgekommen sein mag.⁸⁰⁾

Jene Erweiterungen zeigten sich besonders nach zwei Richtungen hin, auf das weibliche Geschlecht und die Seitenverwandten, und im Gesamthandrecht; nur die ersten jedoch, das sog. harrisch-wierische Gnadenrecht, wären hier in Betracht zu ziehen.

Die Hauptgrundsäze⁸¹⁾ dieses Gnadenrechts, wie es gegen das Ende dieser Periode durch die den einzelnen Territorien ertheilten Privilegien ausgebildet und durch die Privilegien-Gemeinschaft der einzelnen Territorien⁸²⁾ in ihnen practisch worden war, waren folgende: Starb ein Vasall und hinterließ Söhne und Töchter, so galt das bisherige Recht; es erbten daher die Söhne und Kinder von vorverstorbenen unabgetheilten Söhnen allein, die Töch-

80) v. Helmersen a. a. D. S. 291 ff. 310 ff. 316 ff.

81) So weit sie hier von Wichtigkeit.

82) v. Helmersen a. a. D. S. 307 ff.

ter erhielten nur Aussteuer, ausnahmsweise eine Virilportion zur Leibzucht; waren sie bereits ausgestattet, so hatten sie keinen Anspruch mehr an den väterlichen Nachlaß; — hinterließ er keine Söhne, noch deren erb berechtigte Descendenz, sondern nur Töchter, so folgten diese mit wirklichem, auf ihre Descendenz transmissiblem Erbrechte mit gleichem Rechte wie sonst die Söhne; in Ermangelung von Descendenten gelangten zur Erbschaft die Seitenverwandten beiderlei Geschlechts, bis in das 5te Glied. Dieses erweiterte Lehnsfolgerecht galt für den gesammten Nachlaß eines Vasallen, seine Lehngüter, wie sein sonstiges beweg- und unbewegliches Vermögen, — ⁸³⁾)

83) Daß es nur für den Immobiliar-Nachlaß gegolten, bei fahrender Habe und Kapitalien dagegen Söhne und Töchter concurriert und zwar zu gleichen Theilen geerbt hätten, wie v. Helmersen, Abhandl. Lief. I., S. 128 ff., aus Cap. 12 des mittlern R.R. folgert, — welcher auch in dem Privilegium des Ordensmeisters Hermann von Brüggenei, von 1546 (über die Gesammthandgüter) bestätigt findet, daß dies noch nach den Gnadenrechten praktisch gewesen, — möchte wohl zu bestreiten sein. Das wenige Jahre ältere Privilegium des Bischofs Johann von Gellinghausen, für die dörptsche Ritterschaft, vom Jahre 1540, so wie die übrigen Gnadenrechte, bestimmen, daß der gesammte Nachlaß, — liegende Gründe, reches Geld, fahrende Habe und alles andere bewegliche Gut, — nach ihren neuen Erbrechtsgrundzügen vererbt werden sollen. Sollte nun in den 6 Jahren der im Brüggenei'schen Privilegium ausgesprochene abweichende Grundsatz allgemein praktisch geworden sein? Es wäre derselbe doch wohl auf die Gesammthandgüter zu beschränken, — denn rücksichtlich dieser wurde das Privilegium gegeben.

und nach ihm richtete sich nunmehr in Harrien und Wierland wie es scheint ausschließlich, in den übrigen Territorien Livlands im weiteren Sinne in der Regel die Erbsfolge; nur für die Gesamthandgüter galt eine besondere Erbsfolge, und außerdem blieben einige wenige Güter dem strengen Mannlehnrecht unterworfen.⁸⁴⁾ Es waren demnach die übrigen Lehngüter in Bezug auf das Erbrecht oder die Lehnstfolge in wahre Allodien — Erbgüter genannt — verwandelt worden; jedoch war das Lehtrecht dadurch noch keinesweges gänzlich in Livland aufgehoben.

§ 21.

Für die Lehre von der Einwerfung des Vorausempfangenen waren diese neuen Grundsätze über die Erbsfolge von großer Wichtigkeit. Denn durch die Erbsfolgefähigkeit des weiblichen Geschlechts mußte sich nun auch ein mütterliches Vermögen bilden; gab es solches, so mußte wiederum einertheils auch ein Erbgang in dasselbe statthaben, anderntheils eine Absonderung der Kinder aus demselben, eine Vorausgabe abschläglich auf den einstigen Erbantheil an demselben, zulässig sein. Den Erbgang anlangend,

84) Vergl. überhaupt §. G. v. Bunge's liv- und estländisches Privatrecht § 355.

so galten dieselben Regeln, wie rücksichtlich des väterlichen Nachlasses; ⁸⁶⁾ es hatten also an dem mütterlichen Nachlasse die Söhne und Töchter Erbansprüche, jedoch schlossen Erstere die Letztern aus, und folgten diese erst in Ermangelung der Erstern. Darnach konnte aber auch, was die Absonderung aus dem mütterlichen Vermögen anlangt — und Gleicher gilt rücksichtlich des väterlichen Vermögens, — eine solche, so lange Söhne und erbberechtigte Sohnes-Kinder vorhanden waren, nur bei diesen statthaben, die Töchter dagegen eigentlich nicht abgesondert werden; Mitgabe und Aussteuer, die sie bei Lebzeiten der Brüder erhielten, galten daher nicht als auf den künftigen Erbantheil an dem resp. väterlichen oder mütterlichen Nachlaß abhänglich gegeben, sondern als gänzliche Abfindung, ⁸⁶⁾ wie nach dem früheren Recht, ⁸⁷⁾ befreiten daher die erbenden Brüder davon, ihnen derartige Unterstützungen aus dem Nachlasse zu reichen,

85) Vergl. v. Bunge a. a. D. S. 263.

86) **Sylvesters Gnadenbrief von 1457 § 3:** Vesterus ock ein man, vndt lethe rechte ehelike kinder nach als Söne vndt tochter, sin den der tochter welche beraten, die mögen sigk keinerley wyse zhen tho eruende, an ehres vaders erue vndt gutere, dieweil die Söhne vndt unberathene tochter leben.

87) Vergl. Waldemar-Trichsches Lehngrecht Art. 21; oben S.

wie sie den unverheiratheten Schwestern gewähren mußten. Waren aber zur Zeit des Erbanfalls weder Söhne nach deren erb berechtigte Descendenz mehr vorhanden, sondern nur Töchter, so trat nun für diese ein wirkliches Erbrecht ein und das bisher an Mitgabe und Aussteuer etwa Empfangene erschien nunmehr als abschläglich auf den zufallenden Erbantheil gegeben. — Waren zur Zeit der Absonderung keine Söhne noch deren Descendenz am Leben, so galten die Töchter als wahre Erben, — ihre Mitgabe ic. daher als abschläglich auf den künftigen Erbantheil gegeben.

Ex bibl. univ. Dorp.

S 22.

Dem Ausgeföhrten nach konnte bei ausgesteuerten Töchtern von der Einwerfung des Voraus empfangenen durch dieselben bloß für den Fall die Rede sein, wo sie mit Schwestern allein den Vater oder die Mutter überlebten. ⁸⁸⁾ Sie confe-

88) Sylvester's Gnadenbrief von 1457 § 5: Gescheget ok also dat eyn man vorstorve und lethe nene sones men dochter na, der eyn deel beraden weren und eyn deel umberaden, welke denne van den beraden dochtern to den umberaden wedder ynbringen willen, wes dat gekostet hevet do ze beraden wart an kost, kledinge, smyde und medegave, de mach mit den umberaden dochtern to geliker delinge gaen to ervende. Uebereinstimmend damit Gelinghausen's Gnadenbrief von 1540 § 5. Vergl. überhaupt v. Bunge a. a. O. § 409.

rierten daher auch nur den Schwestern, und zwar hatten, wie es scheint, bloß die unausgestatteten Theil an dem Eingeworfenen. — Außer den Schwestern wurde aber wohl auch den Kindern vorverstorbener unausgestatteter Schwestern conferirt. Denn einestheils mußte, galt einmal das Repräsentationsrecht nach Cap. 11 des mittl. RR. für die Sohneshöhne, es bei der Erweiterung der Erbsfolge auf das weibliche Geschlecht, wie für die Sohnestöchter, so auch für die Tochterkinder geltend werden ⁸⁹⁾; anderntheils konnte die unausgestattete Tochter sehr wohl verheirathet sein und daher eine Descendenz haben; daher heißt es auch wohl überall bloß, daß die berathene Tochter durch die unberathene ausgeschlossen sein solle, die berathene der unberathenen conferiren müsse, nicht aber, daß die verheirathete der unverheiratheten gegenüber solche Stellung einnehme. Eine solche Concurrenz der berathenen Tochter mit den Kindern einer unberathenen Schwestern mag jedoch nicht häufig eingetreten sein, da regelmäßig die Töchter bei ihrer Verheira-

89) Von den Gnadenrechten erwähnt des Repräsentations-Rechts der Tochterkinder nur Gellingshausen's Gnadenbrief von 1540 § 9; vergl. v. Bunge a. a. D. § 357 und v. Helmersen, Abhandlung i. e. I., 116 ff. 120 ff.; vergl. indes auch daselbst I., 106.

thung ausgestattet wurden. Uebrigens mag, wenn auch Anfangs das Repräsentations-Recht daran geknüpft war, daß der zu repräsentirende Adscendant vor seinem Adscendenten, um dessen Beerbung es sich handelt, unabgetheilt von demselben verstorben, im Verlauf der Zeit, unter dem Einfluß des römischen Rechts, das bereits Eingang gewonnen, es verallgemeinert worden sein, so daß es ohne Rücksicht auf Absonderung zur Anwendung kam. Daß den Kindern abgesonderter oder ausgestatteter vorverstorbener Kinder bereits in dieser Periode ein Repräsentations-Recht zugestanden, demnach auch eine Collations-Pflicht obgelegen, darüber findet sich indeß nirgends eine Bestimmung. °°)

Einzuwerfen war, was bei der Ausstattung oder Berathung an Hochzeitskosten, Kleidern, Geschmeide und Mitgabe, — an Aussteuer und Mitgabe, — aufgewendet worden; ob auch das damit etwa Erworbene, wird nicht bestimmt.

In Betreff der Einwerfung von Seiten der abgesonderten Söhne blieb es bei dem bisherigen Rechte; die von Seiten der Töchter wurde wohl im Ganzen nach Analogie jener behandelt.

90) v. Helmersen Abhandl. I., 117 ff., 145 ist dafür, daß es bereits gegolten.

Die erbrechtlichen Ansprüche der mit Kindern hinterbliebenen Ehegatten waren im Ganzen mit dem früheren Recht übereinstimmend, in einigen Stücken erweitert.⁹¹⁾

Die Regel bildete auch jetzt noch die Intestat-Erbfolge, so daß also auch bei dieser zunächst die Einwerfung des Vorausempfangenen zur Anwendung kam, wie sie auch nur bei dieser in den betreffenden Urkunden erwähnt wird, — ja ausschließlich bei ihr allein zur Anwendung kommen konnte, indem rücksichtlich der ausnahmsweise eintretenden vertragsmäßigen Erbsfolge das oben S. 15 ff. Angegebene auch hier seine Stelle findet.

Diese dargestellten Erweiterungen des Erbrechts und was damit zusammenhangt, wie namentlich die weitere Ausbildung der Einwerfung des Vorausempfangenen, wurden, wie der gesammte Rechtszustand der angestammten Periode, bei der Auflösung der Selbstständigkeit des alten Livlands von den neuen Oberherrschaften in den mit ihnen von den einzelnen Territorien geschlossenen Untersuchungs-Verträgen nicht nur bestätigt, sondern auch allgemein ausgedehnt, und wenigstens für Eur.-

und Livland noch erweitert, in dem Priviliegium des Königs Sigismund August v. Polen vom 28. November 1561, — das zugleich alle damaligen Lehngüter in wahre Erb- oder Allodial-Güter umwandelte, so daß sie die Natur wahrer Erbgüter erhielten.⁹²⁾ Dieser Rechtszustand des Priviliegiums Sigismund Augusts, so wie der anderen Unterwerfungs-Verträge, das Resultat der Rechtsentwicklung in der angestammten Periode, bildete daher die Grundlage des Rechtszustandes in den einzelnen Territorien für die nachfolgende Zeit;⁹³⁾ von ihm aus ist demnach auch die weitere Ausbildung der Lehre von der Einwerfung des Vorausempfangenen zu erforschen.

92) Vergl. F. C. Gadebusch, livländische Jahrbücher, (Riga, 1780 ff.) VI., 10; v. Bunge a. a. D. § 358.

93) Vergl. v. Helmersen Abhandl. I., 60 ff.

Thefen.

- 1) In Livland haben, wie in Estland, auch die deutschen Reichsgesetze nach 1561 Anwendbarkeit.
 - 2) Die privilegierte Beweiskraft der Kaufmannsbücher kommt nach rigischem Stadtrechte auch den Büchern anderer erbarer Leute zu.
 - 3) Die Quellen des angestammten Rechts haben für Curland ihre Anwendbarkeit nicht verloren.
 - 4) In Curland gilt noch die Erblosung.
 - 5) An dem Gnadengehalte wie der Pension der Wittwe und Kinder haben die Gläubiger ihres resp. Mannes und Vaters keinen Anspruch.
-